

**Kurzgutachten zur Frage der rechtlichen Einordnung des Angebots sog.
Elektrischer Zigaretten und deren Komponenten in Deutschland**

Im Auftrag der Calliditas UG (haftungsbeschränkt)

Duisburg

www.ars-fumandi.de

Bearbeiter

Ralf Bender

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuer- und Strafrecht

Duisburg

www.bender-menken.de



Bender & Menken
Rechtsanwälte - Fachanwälte
Mülheimerstr. 206
47057 Duisburg

Fon: (49)203-449629-0

Fax: (49)203-449629-20

E-Mail: bender@bender-menken.de

Inhalt

1. Fragestellung	3
2. Prämisse	3
3. Meinungsstand	3
a. Europa	3
b. Deutschland	3
aa. Nichtraucherschutzgesetz	3
- Wörtliche Auslegung	4
- Historische Auslegung	4
- Teleologische Auslegung	4
bb. Medizinproduktegesetz	6
cc. Arzneimittelgesetz	7
cc.1.a. Präsentationsarzneimittel	7
cc.1.b. Funktionsarzneimittel	8
cc.1.ba. Pharmakologische Eigenschaft	9
o Nikotinhaltig	9
o Nicht Nikotinhaltig	10
cc.1.bb. Tatsächliche Zweckbestimmung	11
cc.1.c. Wertungswiderspruch	11
4. Fazit	12

1. Fragestellung

Die Behandlung sogenannter elektrischer Zigaretten in Deutschland ist bislang nicht abschließend geklärt. So stellt sich insbesondere die Frage, ob elektrische Zigaretten und ihre Komponenten den Regelungen der landesrechtlichen Nichtraucherschutzgesetzen unterliegen, die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes und/oder Medizinproduktegesetzes einhalten müssen, oder sie dem freien Vertrieb unterliegen. Hierbei ist, wie im weiteren aufzuzeigen sein wird, in vielerlei Hinsicht zu differenzieren.

2. Prämisse

Vorab ist festzuhalten: Eine einheitliche bundesrechtliche oder europäische Vorgabe für die Zulassung, Nutzung und den Vertrieb elektrischer Zigaretten gibt es bislang nicht.

3. Meinungsstand

a.) Europa

Auf europäischer Ebene gab es am 6. Mai 2010 eine mündliche Anfrage an das europäische Parlament (H-0253/10) des Inhalts, ob es die europäische Kommission für angebracht halte, die Verbreitung von E-Zigaretten über das Internet zu unterbinden und weitere Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft zu treffen. Das europäische Parlament antwortete hierauf nach einer Plenardebatte am 17. Juni 2010 dergestalt, als es schlicht festgestellt, dass elektrische Zigaretten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Es weist darauf hin, dass E-Zigaretten teilweise als Medizinprodukte behandelt werden, zum anderen aber auch als sogenannte normale Konsumprodukte gemäß Richtlinie 2001/95/EC vermarktet werden. Einige Mitgliedstaaten regulierten E-Zigaretten ebenso wie Tabakprodukte mit den gleichen Erfordernissen für den Verkauf, die Kennzeichnung und Werbung. Dies stellt sich nach Ansicht des Parlaments jedoch als problematisch da, da einige dieser Zigaretten kein Nikotin beinhalten. Aus diesem Grunde berate die Kommission aktuell eine mögliche Abänderung der Tabakprodukte-Richtlinie (2001/37/EC), bei welcher elektrische Zigaretten möglicherweise Gegenstand der Überprüfung sein könnten, einschließlich der Klärung von Vertriebsfragen in diesem Zusammenhang.

Eine Regelung liegt bis dato jedoch nicht vor.

b.)

c.) Deutschland

aa.) Nichtraucherschutzgesetz

Die Frage, ob elektrische Zigaretten den jeweiligen landesrechtlichen Nichtraucherschutzgesetzen unterfallen, ist gleichfalls noch nicht abschließend beantwortet. Die Rechtswissenschaft bedient sich zur Gesetzesanwendung unterschiedlicher Auslegungsregeln. Gemeinhin werden Gesetze wörtlich, historisch und teleologisch, also aus dem Sachzusammenhang heraus ausgelegt. Bezogen auf Nordrhein-Westfalen, welches Pars pro Toto Gegenstand der hiesigen Untersuchung ist, führt dies zu folgendem Ergebnis:

Wörtliche Auslegung

§ 3 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz NRW normiert ein generelles Rauchverbot in den genannten Einrichtungen nach § 2 Nr. 1-6. Eine Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals „Rauchen“ gibt das Gesetz nicht. Nach allgemeiner Definition ist Rauchen definiert „als bewusstes Einatmen von Rauch verbrennender Pflanzenteile bis in die Mundhöhle oder bis in die tiefen Atemwege und Lunge“ (vgl.: der Gesundheits-Brockhaus).

Schon anhand der aufgeführten Definition wird deutlich, dass der Konsum von E-Zigaretten nicht unter den Tatbestand des § 3 Nichtraucherschutzgesetz gefasst werden kann.

E-Zigaretten bestehen gemeinhin aus einem Verdampfer mit Mikrochip, einer Flüssigkeitspatrone sowie einer Batterie oder einem Akku. Durch das Einziehen von Luft durch die Zigarette wird der Mikrochip aktiviert und schaltet einen Heizdraht innerhalb des Gerätes ein. Dieser Heizdraht, der so genannte Verdampfer, erhitzt die innerhalb des Depots befindliche Flüssigkeit, die hierdurch verdampft. An diesem Verdampfungsvorgang sind weder Pflanzenteile im Sinne der aufgeführten Definition, noch Verbrennungsmechanismen beteiligt. Schon aus diesem Grund scheidet eine Anwendbarkeit des Nichtraucherschutzgesetzes auf E-Zigaretten aus.

Historische Auslegung

Das Nichtraucherschutzgesetz lässt in seiner Entstehungsgeschichte in keiner Weise erkennen, dass E-Zigaretten zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses überhaupt Gegenstand der Diskussion waren. Der Gesetzgeber hat die Regelungsbedürftigkeit dieser Produkte offensichtlich nicht erkannt. Vor diesem Hintergrund kann aus der historischen Auslegung kein weitergehender Rückschluss gezogen werden.

Teleologische Auslegung

Wie aus der Begründung des Regierungsentwurfes des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Nichtraucherschutzgesetz hervorgeht, ist vorrangiges Ziel desselben der Schutz der Volksgesundheit vor den Gefahren des Tabakkonsums.

Buchstabe A. der vorbezeichneten Begründung des Regierungsentwurfes stellt unter dem Punkt „Allgemeines“ wie folgt fest:

*„Die Gefährlichkeit der im **Tabakrauch** (Hervorhebung diesseits) enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich mittlerweile unumstritten.“*

Besonders deutlich wird die Intention des Gesetzgebers jedoch unter Buchstabe B. Besonderer Teil, § 3 Rauchverbot, zu Abs. 1. Hier heißt es wie folgt:

*„Abs. 1 normiert ein umfassendes Rauchverbot für die genannten und näher bestimmten Regelungsbereiche. Das Rauchverbot betrifft das Rauchen aller **Tabakprodukte** (Hervorhebung diesseits) einschließlich des Inhalierens des Tabakrauchs mittels Wasserpfeife und des Rauchens unter Verwendung anderer Hilfsmittel.“*

Der Gesetzgeber hat erkennbar den Konsum von Tabakprodukten in den innerhalb des Gesetzes genannten Einrichtungen unterbinden wollen. Elektrische Zigaretten, mit welchen kein Tabak konsumiert wird, unterfallen dieser Regelung daher nicht.

Zwischenzeitlich liegt eine erste obergerichtliche Entscheidung zu dieser Auslegungsfrage vor. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Datum vom 30.11.2010, Aktenzeichen 9 CE 10.2468, in einem Eilverfahren beschlossen, dass ein tabakfreies Shisha Café weiterbetrieben werden darf. Der VGH bestätigt die Auffassung, dass sich der Nichtraucherenschutz nach dem bayerischen Gesundheitsschutzgesetz nur auf den Schutz vor Tabakrauch beziehe. Zwar sei das Gesundheitsschutzgesetz nicht ausdrücklich auf Tabakrauch beschränkt, dies ergebe sich jedoch aus der Gesetzesbegründung. Der Auffassung der Vorinstanz, das Gesundheitsschutzgesetz beinhalte keine Differenzierung danach, welche Stoffe dem Rauchverbot unterfallen sollen, erteilt das Gericht eine deutliche Absage. Der VGH verweist gleichfalls ausdrücklich auf die Gesetzesbegründung. Auch in der bayerischen Version werde immer wieder auf die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens durch **Tabakrauch** (Hervorhebung diesseits) hingewiesen.

Diese Rechtsprechung dürfte auf die Anwendung des Nichtraucherchutzgesetzes auf elektrische Zigaretten ohne weiteres übertragbar sein. In beiden Fällen wird kein Tabak konsumiert.

Der Begriff des Tabakerzeugnisses ist legaldefiniert in § 3 des Vorläufiges Tabakgesetzes.

Gemäß § 3 Abs. 1 der vorgenannten Vorschrift sind Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes Rohtabak oder unter Verwendung von Rohtabak hergestellte Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder anderweitigen oralen Gebrauch oder zum Schnupfen bestimmt sind. Abs. 2 der gleichen Vorschrift bestimmt, dass Tabakerzeugnissen gleichstehen Rohtabak sowie diesen Erzeugnissen ähnliche Waren, die zum Rauchen, Kauen oder anderweitigen oralen Gebrauch oder zum Schnupfen bestimmt sind.

Sowohl das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte, wie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gehen derzeit nicht davon aus, dass es sich bei elektrische Zigaretten um ein Tabakerzeugnis handelt. Hierbei ist insbesondere

nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei den innerhalb der Depots der elektrischen Zigarette befindlichen Liquids weder um Pflanzen handelt, noch diese einem Verbrennungsprozess unterworfen werden. Ein „Rauchen“ findet daher nicht statt, die Liquids sind hierzu auch nicht „bestimmt“ im Sinne der Vorschrift.

bb. Medizinproduktegesetz

Deutlich komplexer ist die Fragestellung, soweit sie die Frage der Zulassung und des Vertriebes von elektrischen Zigaretten in Deutschland betrifft.

In den gängigen Foren für elektrische Zigaretten wird zumeist darauf hingewiesen, dass elektrische Zigaretten dem Medizinproduktegesetz oder dem Arzneimittelgesetz unterliegen könnten. Allerdings ist auch hier zu differenzieren zwischen dem Verdampfungsapparat, also der Zigarette selbst, und den Verdampfungsflüssigkeiten, den Liquids, bei Letzteren insbesondere auch hinsichtlich des Nikotingehalts.

Der Begriff des Medizinproduktes ist in § 3 Medizinproduktegesetz wie folgt legaldefiniert:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Medizinprodukte sind alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Software, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände einschließlich der vom Hersteller speziell zur Anwendung für diagnostische oder therapeutische Zwecke bestimmten und für ein einwandfreies Funktionieren des Medizinproduktes eingesetzten Software, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen mittels ihrer Funktionen zum Zwecke

- a) der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,*
- b) der Erkennung, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen,*
- c) der Untersuchung, der Ersetzung oder der Veränderung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorgangs oder*
- d) der Empfängnisregelung zu dienen bestimmt sind*

und deren bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel noch durch Metabolismus erreicht wird, deren Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

Damit müssen die unter die Begriffsbestimmung fallenden Produkte zweckgerichtet sein, wie sich aus dem Tatbestandsmerkmal „bestimmt sein“ ergibt. Sinn und Zweck des Produkts muss gerade eine bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper in Form der „Behandlung oder Linderung von Krankheiten“ sein.

Soweit Hersteller oder Anbieter von elektrischen Zigaretten nicht eine solche Form der medizinischen Behandlung oder Linderung von Krankheiten ausloben, sondern ausschließlich auf die Genussfähigkeit und den Konsum abheben, dürfte eine elektrische Zigarette nicht unter das Medizinproduktegesetz fallen.

cc. Arzneimittelgesetz

Weiter wird vertreten, dass elektrische Zigaretten unter das Arzneimittelgesetz fallen. Der Begriff des Arzneimittels ist in § 2 Arzneimittelgesetz wie folgt legaldefiniert:

§ 2 Arzneimittelbegriff

(1) Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen,

1. die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind oder

2. die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder

a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder

b) eine medizinische Diagnose zu erstellen.

Arzneimittel werden gemeinhin differenziert in sogenannte

- Präsentations- und
- Funktionsarzneimittel.

cc.1.a Präsentationsarzneimittel

Bei sogenannten *Präsentationsarzneimitteln* erfolgt eine Einstufung nach dem Erscheinungsbild und der Anpreisung des Mittels durch den Anbieter an den Verbraucher. Der Europäische Gerichtshof (EUGH C-319/05, Rn. 43f.) definiert hier wie folgt:

„43 Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff der "Bezeichnung" eines Erzeugnisses weit auszulegen. Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Richtlinie 2001/83, soweit sie das Kriterium der Bezeichnung des Erzeugnisses zugrunde legt, nicht nur Arzneimittel erfassen soll, die tatsächlich therapeutische oder medizinische Wirkung haben, sondern auch die Erzeugnisse, die nicht ausreichend wirksam sind oder die nicht die Wirkung haben, die der Verbraucher nach ihrer Bezeichnung von ihnen erwarten darf. Die Richtlinie zielt somit darauf, den Verbraucher nicht nur vor schädlichen oder giftigen Arzneimitteln zu schützen, sondern auch vor verschiedenen Erzeugnissen, die anstelle geeigneter Heilmittel verwendet werden (Urteil van Benekom, Randnr. 17).

44 In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass ein Erzeugnis im Sinne der Richtlinie 2001/83 "als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung von menschlichen Krankheiten bezeichnet" wird, wenn es, gegebenenfalls auf dem Etikett, dem Beipackzettel oder mündlich, ausdrücklich als ein solches "bezeichnet" oder

"empfohlen" wird (vgl. in diesem Sinne Urteil van Bennekom, Randnr. 18, und Urteil Monteil und Samanni, Randnr. 23).

Wird das Produkt also als Mittel zur Heilung oder Verhütung von menschlichen Krankheiten bezeichnet und entsteht auf Seiten des Verbrauchers nachhaltig der Eindruck, dass das Produkt aufgrund der Aufmachung und Anpreisung diese Eigenschaften haben müsse, so ist dieses als Präsentationsarzneimittel anzusehen.

Hier dürfte also, analog der obigen Einschätzungen zum Medizinproduktegesetz, maßgeblich die Darstellungsweise der E- Zigarette für die rechtliche Einordnung sein.

Sofern der Hersteller und/ oder Anbieter eine medizinische Wirkungsweise in Form der „Heilung oder Verhütung von menschlichen Krankheiten“, hier konkret der Suchtreduktion des Tabakrauchens, darstellt oder auslobt, dürfte dies zur Einordnung als Präsentationsarzneimittel führen.

Damit wäre der sogenannte freie Strukturvertrieb auch im Falle der Zulassung des Produkts ausgeschlossen.

cc.1.b. Funktionsarzneimittel

Weiter könnte es sich bei E-Zigaretten um sogenannte *Funktionsarzneimittel* handeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG; 3 C 21/06; 3 C 22/06 und 3 C 23/06) ist hierbei von folgendem auszugehen:

„der Begriff des Arzneimittels nach Funktion erfasst diejenigen Erzeugnisse, deren pharmakologische Eigenschaften wissenschaftlich festgestellt wurden und tatsächlich dazu bestimmt sind, eine ärztliche Diagnose zu erstellen oder physiologische Funktionen wiederherzustellen, zu bessern oder zu beeinflussen. Für die Einstufung eines Produktes als Arzneimittel nach Funktion sind erhebliche Veränderungen erforderlich, die außerhalb der normalen im menschlichen Körper ablaufenden Lebensvorgängen liegen. Es müssen diesbezüglich belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen“.

Der Europäische Gerichtshof definiert in o.g. Urteil unter Rn. 61 vergleichbar:

„61 Anders als der Begriff des Arzneimittels nach der Bezeichnung, dessen weite Auslegung die Verbraucher vor Erzeugnissen schützen soll, die nicht die Wirksamkeit besitzen, welche sie erwarten dürfen, soll der Begriff des Arzneimittels nach der Funktion diejenigen Erzeugnisse erfassen, deren pharmakologische Eigenschaften wissenschaftlich festgestellt wurden und die tatsächlich dazu bestimmt sind, eine ärztliche Diagnose zu erstellen oder physiologische Funktionen wiederherzustellen, zu bessern oder zu beeinflussen.“

Nach dieser Definition ist für die Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit erforderlich:

1. **wissenschaftlich festgestellte pharmakologische Eigenschaften sowie**
2. **eine tatsächliche Zweckbestimmung zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung einer physiologischen Funktion.**

cc.1.b.a. Pharmakologische Wirkung

Nikotinhaltig

Nach Auffassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (Fortbildung für den öffentlichen Gesundheitsdienst Berlin, 25. – 27. März 2009, http://www.bfr.bund.de/cm/343/die_elektrische_zigarette_medizinprodukt_arzneimittel_oder_was_sonst.pdf) sollen elektrische Zigaretten, jedenfalls soweit sie einen Nikotinkonsum vergleichbar mit der Menge, die durch das Rauchen einer herkömmlichen Tabakzigarette aufgenommen wird, ermöglichen, pharmakologische Eigenschaften zukommen. Dies soll dann der Fall sein, wenn Nikotinmengen vergleichbar solchen von Tabakzigaretten mit 0,8 mg Nikotin durch die elektrische Zigarette aufgenommen werden können. Unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, nach welcher eine pharmakologische Wirkung dann vorliegen soll, wenn die Wirkungen eines Produkts über dasjenige hinausgehen, was physiologisch auch mit der Nahrungsaufnahme im menschlichen Körper ausgelöst wird, wird die pharmakologische Wirkung anhand einer Reihe von Einzelindizien, die auf der Wirkungsweise des Nikotins aufbauen, bejaht.

Dies allerdings nur insoweit, als Nikotin in einer pharmakologischen Dosierung vorliegt.

Wo genau hier die Grenze liegen soll, wie wissenschaftlich belastbar im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Erkenntnisse zur pharmakologischen Wirkung des Nikotins sind und insbesondere, ob auch die Zweckbestimmung des Produkts, eine ärztliche Diagnose zu erstellen oder physiologische Funktionen wiederherzustellen, zu bessern oder zu beeinflussen gegeben ist, wird nicht ausgeführt.

Belege oder Erkenntnisse, ab welcher Menge von Nikotin eine pharmakologische Wirkung einsetzen soll, werden nicht vorgelegt.

Nicht Nikotinhaltig

Folgte man der Argumentation des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, wie sie in der Fortbildung für den öffentlichen Gesundheitsdienst in Berlin im März 2009 propagiert wurde, so wären jedenfalls elektrische Zigaretten und Verdampfungsflüssigkeiten, sofern sie einen Nikotingehalt von unter 0,8 mg beinhalten, mangels pharmakologischer Wirkung nicht als Funktionsarzneimittel anzusehen. Auch nach Auffassung des BfArM unterfielen nikotinfreie Substanzen nicht dem Regelungsbereich des AMG.

cc.1.bb. Tatsächliche Zweckbestimmung

Nach diesseitiger Auffassung können jedoch auch Elektrozigaretten mit höherer Nikotinkonzentration nicht unter § 3 Arzneimittelgesetz subsummiert werden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift erfordert diese eine finale Zweckbestimmung. Die Formulierung „um.....zu“ lässt erkennen, dass der Gesetzgeber sich bewusst und gewollt für diese Zweckbestimmung entschieden hat. Elektrozigaretten sind, unabhängig von der pharmakologischen Wirkung, gerade **nicht** dazu bestimmt, ärztliche Diagnosen zu erstellen oder physiologische Funktionen wiederherzustellen, zu bessern oder zu beeinflussen. Die nach der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH erforderliche tatsächliche Zweckbestimmung, die zur hier relevanten pharmakologischen Wirkung hinzukommen muss, liegt bei E-Zigaretten nicht vor. Damit scheidet eine Qualifizierung als Arzneimittel aus.

cc.1.c. Wertungswiderspruch

Daneben ist, würde man Elektrozigaretten als Arzneimittel qualifizieren, auf einen Wertungswiderspruch hinzuweisen.

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Arzneimittelgesetz nimmt Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes aus dem Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes heraus, indem er diese gerade nicht als Arzneimittel definiert. Damit unterfallen Tabakprodukte nicht der Reglementierung der Zulassung und des Vertriebs über Apotheken.

Jedoch sind Tabakerzeugnisse, insoweit ist auf die oben zitierte Gesetzesbegründung zum Nichtraucherschutzgesetz zu verweisen, nach derzeitigem Kenntnisstand erheblich gesundheitsgefährdender, als E-Zigaretten. Bei konsequenter Anwendung, insbesondere der Frage der pharmakologischen Wirkung, dürfte eine Ungleichbehandlung von herkömmlichen nikotinhaltigen Tabakzigaretten und nikotinhaltigen E-Zigaretten nicht gerechtfertigt sein. Dennoch wären die Restriktionen für den Vertrieb von E-Zigaretten gegenüber herkömmlichen Tabakzigaretten erheblich erhöht.

4.Fazit

Zusammenfassend ist wie folgt festzuhalten:

- 1. E-Zigaretten dürften nach derzeitiger Gesetzeslage und Rechtsprechung nicht den landesrechtlichen Nichtraucherschutzgesetzen unterfallen.**
- 2. E-Zigaretten dürften nach derzeitiger Gesetzeslage nicht dem Medizinproduktegesetz unterfallen, sofern sie keine medizinische Zweckbestimmung in Form der Behandlung oder Linderung von Krankheiten anpreisen oder ausloben.**
- 3. E-Zigaretten dürften nach derzeitiger Gesetzeslage jedenfalls dann nicht dem Arzneimittelgesetz unterfallen, wenn der Nikotingehalt nicht in einer pharmakologisch wirksamen Dosierung vorliegt, oder nikotinfreie Substanzen angeboten werden.**

Duisburg, September 2011

Gez.

Ralf Bender

Rechtsanwalt